S 41 VG 35/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 41 VG 35/01
Datum	05.08.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 VG 33/02
Datum	20.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 5. August 2002 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig sind Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG).

Die 1947 geborene KlÃ¤gerin wurde am 19. Juni 1998 auf dem Gehweg liegend aufgefunden. Der Strafanzeige vom selben Tag zufolge gaben namentlich nicht ermittelte Kinder den Polizeibeamten gegenÃ¼ber an, die KlÃ¤gerin sei gestoÃ□en worden und dadurch vermutlich gefallen. Die KlÃ¤gerin selbst sei stark alkoholisiert gewesen und habe zum Sachverhalt keine Angaben machen kÃ¶nnen. Sie erlitt einen SchÃ¤delbasisbruch und klagte in der Folgezeit Ã¼ber Drehschwindel.

Am 26. Juni 2000 wurde sie ihren Angaben zufolge von einem Jugendlichen, den sie als mutmaÃ□lichen StraftÃ¤ter fotografiert habe, gegen den rechten FuÃ□ getreten. Sie habe hierdurch eine Weber B/C-Fraktur des rechten Unterschenkels erlitten. Ein Foto kÃ¶nne sie nicht nachreichen, da sich zur Tatzeit kein Film im Fotoapparat

befunden habe.

FÃ¼r beide VorfÃ¤lle beantragte sie im August 2000 Versorgung nach dem OEG. Nach Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten (und) lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 30. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2001 Leistungen nach dem OEG wegen des Vorfalls vom 19. Juni 1998 ab. Es habe sich nicht der Nachweis ergeben, dass die KlÃ¤gerin infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten habe, da keine zweifelsfreien Feststellungen Ã¼ber die Ursache des zur SchÃ¤digung fÃ¼hrenden Vorfalls hÃ¤tten getroffen werden kÃ¶nnen.

Durch Bescheid vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2000 lehnte der Beklagte mit derselben BegrÃ¼ndung Leistungen wegen des Vorfalls vom 26. Juni 2000 ab. Hiergegen legte die KlÃ¤gerin bei dem Beklagten am 20. Dezember 2000 " erneuert â¦ Widerspruch â¦ ein". Der Beklagte verwies insoweit mit Schreiben vom 29. Dezember 2000 auf die dem Widerspruchsbescheid beigefÃ¼gte Rechtsmittelbelehrung.

Einen am 7. MÃ¤rz 2001 bei ihm eingegangenen erneuten Widerspruch legte der Beklagte als Klage gegen den Bescheid vom 30. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2001 aus und leitete ihn an das Sozialgericht weiter.

Das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid vom 5. August 2002 die Klage gegen den Bescheid vom 17. August 2000 (gemeint ist: 17. Oktober 2000) in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2000 als unzulÃ¤ssig abgewiesen, weil die einmonatige Klagefrist versÃ¤umt sei. Im Ãbrigen sei die Klage unbegrÃ¼ndet. Es sei nicht nachgewiesen, dass die KlÃ¤gerin aufgrund des Vorfalls vom 19. Juni 1998 eine gesundheitliche SchÃ¤digung infolge eines rechtswidrigen kÃ¶rperlichen Angriffs anderer Personen erlitten habe. Die KlÃ¤gerin sei bereits gegen 12.45 Uhr in ihrer Wohnung in erheblich alkoholisiertem Zustand angetroffen worden, bevor sie um 18.55 Uhr in stark alkoholisiertem Zustand auf dem Gehweg aufgefunden worden sei. Sie selbst habe keine Angaben zum Sachverhalt machen kÃ¶nnen, Zeugen seien nicht vorhanden, so dass die Entscheidung des Beklagten, es hÃ¤tten keine Feststellungen Ã¼ber die Ursache der SchÃ¤digung getroffen werden kÃ¶nnen, nicht zu beanstanden sei.

Gegen den ihr am 15. August 2002 zugestellten Gerichtsbescheid richtet sich die Berufung der KlÃ¤gerin vom 16. September 2002 (Montag), die nicht begrÃ¼ndet worden ist.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 5. August 2002 sowie den Bescheid vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2000 und den Bescheid vom 30. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Februar 2001 aufzuheben, und den Beklagten zu

verurteilen, ihr wegen der gesundheitlichen Folgen der gegen sie am 19. Juni 1998 und 26. Juni 2000 verÃ¼bten Straftaten Leistungen nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten sich mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben, Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die form- und fristgemÃ¤Ã eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ist auch die Klage gegen den Bescheid vom 17. Oktober 2000 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. November 2000 zulÃ¤ssig.

Richtig ist, dass bei Eingang der Klage am 7. MÃ¤rz 2001 die Klagefrist von einem Monat gegen den am 29. November 2000 zugestellten Widerspruchsbescheid vom 28. November 2000 versÃ¤umt war. Da ein als "erneuter Widerspruch" bezeichnetes Rechtsmittel gegen diesen Widerspruchsbescheid jedoch bereits am 20. Dezember 2000 bei dem Beklagten eingegangen war, gilt die Klagefrist gemÃ¤Ã Â§ 91 Abs.1 SGG als gewahrt.

Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Versorgung gemÃ¤Ã Â§ 1 OEG in Verbindung mit den entsprechend anwendbaren Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG). Es konnte nicht festgestellt werden, dass die Verletzungen, die die KlÃ¤gerin am 19. Juni 1998 und am 26. Juni 2000 erlitten hat, auf gegen ihre Person gerichtete vorsÃ¤tzliche, rechtswidrige Angriffe zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind.

GemÃ¤Ã Â§ 1 Abs.1 S. 1 OEG hat Anspruch auf Versorgung, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes â¦infolge eines vorsÃ¤tzlichen, rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs gegen seine â¦Person eine gesundheitliche SchÃ¤digung erlitten hat. Der vorsÃ¤tzliche, rechtswidrige Angriff als anspruchsbegrÃ¼ndende Tatsache im Sinne des Â§ 1 OEG muss zur Ãberzeugung des Gerichts erwiesen sein, d. h. es muss von einer an Gewissheit grenzenden Wahrscheinlichkeit oder von einem so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden, dass kein vernÃ¼nftiger Mensch noch zweifelt. Fehlt es daran, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Das gilt auch fÃ¼r den erforderlichen Vorsatz des tÃ¤tlichen Angriffs. Eine fahrlÃ¤ssige SchÃ¤digung genÃ¼gt nicht. Dabei reicht es in FÃ¤llen, in denen ein TÃ¤ter nicht ermittelt werden kann aus, auf die GrundsÃ¤tze des

Beweises des ersten Anscheins zurÃ¼ckzugreifen, im Rahmen dessen von einem bestimmten Erfolg auf eine bestimmte Ursache geschlossen werden kann (vgl. BSG SozR 3-3800 Â§ 1 Nr. 12).

Hinsichtlich des Vorfalls vom 19. Juni 1998 kann nicht aus der Tatsache, dass die KlÃ¤gerin einen SchÃ¤delbasisbruch erlitten hat, auf einen vorsÃ¤tzlichen Angriff geschlossen werden. Zwar ist der polizeilichen Anzeige vom 19. Juni 1998 zu entnehmen, dass unbekannt gebliebene Kinder geÃ¤uÃ□ert haben, die KlÃ¤gerin sei gestoÃ□en worden. Es bleibt jedoch offen, ob die KlÃ¤gerin durch diesen StoÃ□ gefallen ist und sich die Verletzung zugezogen hat. Vielmehr haben die Zeugen nur eine entsprechende Vermutung geÃ¤uÃ□ert. Auch aus den sonstigen UmstÃ¤nden kann nicht auf eine die SchÃ¤digung verursachende Tathandlung geschlossen werden, da die KlÃ¤gerin bereits zur Mittagszeit alkoholisiert vorgefunden wurde, zur Zeit des Vorgangs "stark alkoholisiert" war und zum Sachverhalt selbst keine Angaben machen konnte (polizeilicher Vermerk vom 30. Juli 1998). Dadurch ist ein Sturz aus innerer Ursache mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein durch eine schÃ¤digende Handlung verursachter Sturz.

Aus der von der KlÃ¤gerin am 26. Juni 2000 erlittenen Verletzung kann ebenfalls nicht auf eine vorsÃ¤tzliche SchÃ¤digungshandlung geschlossen werden, da eine entsprechende Fraktur bei vielerlei Verrichtungen des tÃ¤glichen Lebens (z. B. Sturz, Umknicken) eintreten kann. Die von der KlÃ¤gerin geschilderten UmstÃ¤nde der Verletzung vom 26. Juni 2000, dass ein Jugendlicher "ausgerastet" sei, als sie ihn fotografiert habe, reichen allein nicht aus, um auf das Vorliegen eines zumindest bedingten Vorsatzes des unbekannt gebliebenen TÃ¤ters zu schlieÃ□en. Allerdings sind nach Â§ 15 Gesetz Ã¼ber das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung die Angaben des Antragstellers, die sich auf die mit der SchÃ¤digung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen sind, soweit sie nach den UmstÃ¤nden des Falls glaubhaft erscheinen. Daran fehlt es, da die Angaben der KlÃ¤gerin, den TÃ¤ter fotografiert zu haben, sich nicht bestÃ¤tigt haben. Ihre BegrÃ¼ndung, es habe sich kein Film im Apparat befunden, kann zwar die Tatsache erklÃ¤ren, warum die KlÃ¤gerin kein Foto vorlegen konnte, ist jedoch nicht geeignet, einen vorsÃ¤tzlichen tÃ¤tlichen Angriff mit hoher Wahrscheinlichkeit zu belegen, da die KlÃ¤gerin andererseits angegeben hat, den TÃ¤ter nicht wiederzuerkennen.

Die Berufung war daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã□ Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024